

**Staatskanzlei***Information*

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 70  
Telefax 032 627 21 26  
kanzlei@sk.so.ch  
www.so.ch

**Medienmitteilung****Änderung der Jagdverordnung – Ja, mit Vorbehalten**

**Solothurn, 9. März 2015 – Der Regierungsrat äussert in seiner Vernehmlassungsantwort an das Bundesamt für Umwelt (BAFU) einige Vorbehalte gegenüber der geplanten Änderung der Jagdverordnung, die den Eingriff in den Wolfsbestand in der Schweiz neu regeln will. Er fordert deshalb verschiedene Änderungen.**

Mit der Änderung der Jagdverordnung (JSV) will der Bund erreichen, dass Eingriffe in den Wolfsbestand - anstelle der bisherigen Regelung im „Konzept Wolf“- detailliert auf Stufe Jagdverordnung geregelt werden. Er will zudem, dass bei der Bewilligung von Einzelabschüssen bei Wölfen die Anhörungspflicht des Bundes, im Gegensatz zu Luchs und Bär, aufgehoben wird.

Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderungen der JSV für einen verantwortungsbewussten und pragmatischen Umgang mit dem Wolf.

Mit der neuerlichen JSV-Änderung und den Anpassungen des Konzeptes Wolf Schweiz soll künftig das BAFU vor der Erteilung einer Abschussbewilligung durch den Kanton für einzelne Wölfe, die erhebliche Schäden an Nutztieren anrichten, nicht mehr angehört werden.

Dieser Schritt des Bundes erstaunt den Regierungsrat, befürwortete doch die

Grossmehrheit der Kantone - im Rahmen einer Vorkonsultation zur Neuausrichtung des Wolfskonzeptes - die Vorabsprache und Koordination des Abschusses von Einzelwölfen im Rahmen der Interkantonalen Kommissionen (IKK) in welchen der Bund ebenfalls mit Stimmrecht vertreten ist.

Ausserdem sei es nicht sinnvoll, für Einzelabschüsse beim Wolf ein anderes Vorgehen als bei Luchs und Bär zu wählen. Bei diesen beiden Arten müsse der Bund nach wie vor angehört werden. Mit der Anhörung soll der Bund auch mit in die Verantwortung für den Umgang mit diesen geschützten Arten einbezogen werden. Dieser Einbezug ist gerechtfertigt, denn mit der Beteiligung von 80% an den Entschädigungskosten legitimiert sich der Bund, die Schadensschwellen für untragbare Schäden zu definieren.

Neu werden die Schadensschwellen an Nutztieren, welche einen Abschuss eines Wolfes rechtfertigen sollen, in der Verordnung und nicht mehr im Konzept Wolf definiert. Dabei sollen für Übergriffe von Einzeltieren oder Rudel nicht die gleichen Schadensschwellen gelten. Es ist für den Regierungsrat nicht nachvollziehbar, warum bei einem Rudel Wölfe zehn gerissene Nutztiere innerhalb von vier Monaten als grosser Schaden bezeichnet werden, hingegen bei einem Einzelwolf diese Schwelle bei 25 gerissenen Nutztieren innerhalb eines Monats respektive bei 35 Nutztieren innerhalb von vier Monaten liegt.

**Weitere Auskünfte erteilt:**

Marcel Tschan, Jagdverwalter, 032 627 23 47